

Parteistellung von Nachbarn im Wasserrecht

Inhaltverzeichnis

I. PARTEISTELLUNG IM WASSERRECHTLICHEN BEWILLIGUNGSVERFAHREN	2
II. RECHTSPRECHUNG	3
III. FAZIT	4
IV. HINWEIS	4

I. Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren

§ 102 Wasserrechtsgesetz (Auszug). :

(1) Parteien sind:

a) Der Antragsteller

b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden...

(2) Beteiligte im Sinne des § 8 AVG nach Maßgabe des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes und soweit ihnen nicht schon nach Abs 1 Parteistellung zukommt insbesondere die Interessenten am Gemeingebrauch, alle an berührten Liegenschaften dinglich Berechtigten alle, die aus der Erhaltung oder Auflassung einer Anlage oder der Löschung eines Wasserrechtes Nutzen ziehen würden...

(3) Die Beteiligten sind berechtigt im Verfahren ihre Interessen darzulegen.....

Die Erhebung von Einwendungen steht ihnen nicht zu.

Gemäß den Bestimmungen des § 102 WRG sind Betroffene oder Nachbarn diejenigen, auf deren Eigentum durch das Vorhaben infolge eines räumlichen Naheverhältnisses nachteilige Einwirkungen zu erwarten sind. Der Nachbarschaftsbegriff des WRG ist somit wesentlich enger gefasst als beispielsweise in der GewO. Ob die Voraussetzung der nachteiligen Einwirkung gegeben ist, ist im Ermittlungsverfahren festzustellen. Durch Umschreibung der wasserrechtlich geschützten Rechte wird der Parteienkreis beschränkt (vgl. §12 WRG). Somit sind „bloße“ Nachbarn, Pächter oder Mieter, die nicht mit nachteiligen Einwirkungen zu rechnen haben (bspw. Beeinträchtigung Nutzungsbefugnisse oder Grundeigentum), keine Parteien, sondern allenfalls Beteiligte gemäß § 102 Abs 2 WRG, die ihre

Interessen im Verfahren darlegen, aber keine Einwendungen erheben können.¹ Selbst Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Gerüche, die Aussicht sind wasserrechtlich unbeachtlich, solange sie sich nicht zu einem substantziellen Eingriff verdichten. Allein auf die Tatsache der Nachbarschaft kann ein benachbarter Grundeigentümer in einem wr Verfahren die Parteistellung nicht stützen, wenn seine eigenen wasserrechtlich geschützten Rechte unangetastet bleiben.²

II. Rechtsprechung

Nach der Rechtsprechung wird durch folgende „Einwendungen“ oder Interessen keine Parteistellung (bspw. für Nachbarn) gemäß § 102 Abs 1 lit b WRG vermittelt:

- Die Geltendmachung öffentlicher Interessen wie Badeinteresse, Landschaftsschutz, Interessen Dritter³, bloße Grundnachbarschaft⁴
- Einwendungen, die sich auf die GewO (Gewerbeordnung) beziehen wie unzumutbare Lärm,- Staub,- oder Geruchsbelästigung⁵, Beiziehung zur Verhandlung⁶, Fälschliche Behandlung als Partei⁷

1 *Berger* in *Oberleitner/Berger* WRG⁴ (2018) § 102 Rz 8ff

2 VfGH 24.3.1962, Slg 4160

3 VwGH 8.4.1986, 86/07/0040, VwGH 21.10.1999, 99/07/0049, VwGH 22.3.2001, 2000/07/0284

4 VfGH 24.3.1962

5 VwGH 28.2.1996, 95/07/0139, 18.10.2001, 2001/07/0074

6 VwGH 30.6.1992, 89/07/0030

7 VwGH 29.10.1996, 95/07/0005, RdU 34/1997

III. Fazit

Durch die (rechtswidrige) Einbeziehung von Nachbarn in das Bewilligungsverfahren, erhöhen sich die Verfahrensdauer und somit auch die Kosten für den Bewilligungswerber, deshalb ist eine umfassende Information darüber, wem welche Einwendungen im Verfahren zustehen von grundlegender Bedeutung, damit auftauchende Hindernisse effizient und zielgerecht umgangen werden können.

IV. Hinweis

Die Inhalte dieses Artikels dienen dem ausschließlichen Zweck der Information und Diskussion. Sie sind nicht als verbindliche Rechtsauskünfte aufzufassen und ersetzen nicht die individuelle Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall. Die bereitgestellten Informationen wurden sorgfältig recherchiert und ausgearbeitet jedoch wird für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keinerlei Haftung übernommen.